

An alle

- Gemeinden und
- Gemeindeverbände

Per E-Mail!

Datum: 12. 11. 2021

Sachbearbeiter: PH/GH

G:\Allgemein\Rundschreiben\2021\
Corona_Informationen GB XXXIII - Schulraumüberlassung.docx

3. COVID-19-Maßnahmenverordnung – COVID-19-Schulverordnung Empfehlungen zur Überlassung von Schulräumlichkeiten und Veranstaltungsräumen

Sehr geehrte Bürgermeister*innen!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund vermehrter Anfragen betreffend die aktuelle Rechtslage im Zusammenhang mit der Schulraumüberlassung dürfen wir Ihnen nachfolgende Information übermitteln:

Gemäß § 19 Abs 1 Z 1 der 3. COVID-19-MV, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 459/2021, finden die Regelungen der 3. COVID-19-MV uA auf elementare Bildungseinrichtungen und Schulen keine Anwendung. Für diese Bereiche gelten die Regelungen der COVID-19-Schulverordnung 2021/22 – C-SchVO 2021/22. Betreffend der Schulraumüberlassung (Turnsaal, Bibliothek, sonstige Räumlichkeit) sieht die anwendbare C-SchVO 2021/22 je nach Risikostufe unterschiedliche Maßnahmen vor:

- In Risikostufe 1 haben Personen, die sich im Rahmen der Schulraumüberlassung in der Schule aufhalten, zusätzlich zur allgemeinen Vorgabe des § 5 Abs. 1, wonach vor Betreten der Schulräumlichkeit ein 3G-Nachweis zu erbringen ist, in den von der Schulraumüberlassung nicht erfassten Teilen des Schulgebäudes (Gänge, Stiegenhaus) einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- In Risikostufe 2 ist zusätzlich sicherzustellen, dass kein Kontakt zwischen den externen Nutzer*innen der Schulräume und dem Lehrpersonal sowie den Schüler*innen erfolgt.
- In Risikostufe 3 ist die Schulraumüberlassung per se unzulässig, wenn nicht
 - o ein Kontakt zwischen den externen Nutzer*innen der Schulräume und dem Lehrpersonal sowie den Schüler*innen vermieden wird und
 - o alle Personen, die die Schulräume nutzen einen 3G-Nachweis erbringen.

Da aktuell aufgrund der mittels Verordnung der Bildungsdirektion vom 01.10.2021 noch **Risikostufe 2** gilt, wäre in Schulräumlichkeiten durch Fremdnutzer*innen nur ein 3G-Nachweis vorzulegen, ein Mund-Nasenschutz zu tragen und wäre der Kontakt der Fremdnutzer*innen mit Schüler*innen und Lehrpersonal zu vermeiden.

Wesentlich erscheint es den kommunalen Interessenvertretungen und der Bildungsdirektion für Kärnten in diesem Zusammenhang jedoch, dass sich die hygienische Situation bzw. Risikosituation in den Schulen durch die Fremdnutzung nicht verschlechtert und auch im Schulbereich ähnliche Sicherheitsvorgaben auf Fremdnutzungen angewendet werden wie es nach epidemierechtlichen Vorgaben bei Aktivitäten außerhalb von Schulen der Fall ist.

Aus diesem Grund wird vom Kärntner Gemeindebund, dem Österreichischen Städtebund – Landesgruppe Kärnten, und der Bildungsdirektion für Kärnten gemeinsam empfohlen, dass die Schulerhalter durch Nutzung ihres Hausrechts folgende Regelungen für Fremdnutzungen treffen:

- Soll die Einrichtung (der Turnsaal) an einen **Sportverein bzw. für die Sportausübung** vergeben werden, gelten die Regelungen für Sportstätten gemäß § 7 Abs 2 und 4 3. COVID-19-MV. Demnach darf der Betreiber von öffentlichen Sportstätten die Kunden nur einlassen,
 - wenn diese einen 2G-Nachweis erbringen (ein Nachweis eines Corona-Testpasses [„Ninja-Passes“] ist für Personen, die der Schulpflicht unterliegen, dem 2G-Nachweis gleichgestellt, Schüler nach Vollendung der Schulpflicht haben aufgrund der 3. COVID-19-MV den 2G-Nachweis anderweitig zu erbringen);
 - seitens des Vereins/der Nutzer*innengruppe ein COVID-19-Beauftragter bestellt wurde und ein COVID-19-Präventionskonzept ausgearbeitet wurde (welche Punkte ein solches Präventionskonzept zu enthalten hat finden Sie in § 1 Abs 6 und § 7 Abs 5 der 3. COVID-19-MV);
 - eine DSGVO-konforme Kontaktdatenerhebung erfolgt und
 - mit Ausnahme der Sportausübung eine (FFP2-)Maske getragen wird.
 - Für die Bereitstellung an Spitzensportler und deren Trainer gelten die speziellen Regelungen des § 7 Abs. 4f 3. COVID-19-MV.

- Soll die Einrichtung (Bibliothek, Turnsaal, sonstige Räumlichkeit) an sonstige Vereine oder Organisationen **für Zusammenkünfte** vergeben (bspw. für die Abhaltung einer Chorprobe oder eines Sprachkurses) werden, wird empfohlen,
 - als Einlassbedingung
 - für Gruppen unter 25 Teilnehmer*innen die strengste Vorgabe der C-SchVO 2021/22, die Erbringung eines 3G-Nachweises vorzusehen und zusätzlich
 - bei Gruppen ab 25 Teilnehmer*innen einen 2G-Nachweis und
 - bei mehr als 50 Personen darüber hinaus die Zusammenkunft auch bei der Bezirkshauptmannschaft eine Woche vor der Abhaltung anzuzeigen und die Bestellung eines COVID-19-Beauftragten und die Erstellung eines COVID-19-Präventionskonzepts vorzusehen sowie
 - mit Ausnahme einer konkreten Sprech- oder Gesangssituation das Tragen einer (FFP2-) Maske*, das Einhalten eines Sicherheitsabstandes von zumindest einem Meter und
 - eine DSGVO-konforme Kontaktdatenerhebung einzufordern.

** Hinsichtlich des Tragens einer Maske wird empfohlen, die Ausnahmen gem § 19 Abs. 4 der 3. COVID-19-MV gelten zu lassen, d.s. insbesondere*

- *die Konsumation von Speisen und Getränken,*
- *wenn dies aus gesundheitlichen oder behinderungsspezifischen Gründen nicht zugemutet werden kann oder*
- *aus therapeutisch-pädagogischen Gründen notwendig ist.*

Empfohlen wird darüber hinaus, sich mit Fremdnutzer*innen ehestmöglich über die Verantwortung für die Einhaltung der Vorgaben zu einigen und diese auch schriftlich festzuhalten. Eine stichprobenartige Kontrolle, ob die jeweiligen Nutzer die Vorgaben einhalten wird ebenfalls empfohlen, um im Falle eines Clusters darlegen zu können, dass seitens der Schulerhalter die Vorgaben eingehalten und kontrolliert wurden.

Für Fragen steht Ihnen die Landesgeschäftsstelle des Kärntner Gemeindebundes sowie die Bildungsdirektion für Kärnten (Hr. Michael Mattersdorfer, michael.mattersdorfer@bildung-ktn.gv.at) stets zur Verfügung.

Freundliche Grüße

gez. Bgm. Günther Vallant
1. Präsident des
Kärntner Gemeindebundes

gez. Bgm. Günther Albel
Obmann des Österr. Städtebundes,
Landesgruppe Kärnten

gez. Mag. Isabella Penz
Bildungsdirektorin
des Landes Kärnten